

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Landschaftsarchitektur“
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -**

vom 16.03.2015

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.06.2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule - University of Applied Sciences - die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ vom 11.05.2011 (veröffentlicht: Mittl.bl. BM M-V 2011, S. 506 ff) wird wie folgt geändert:

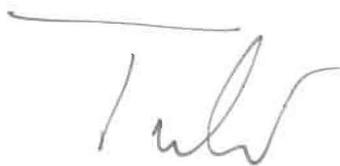
1. Anlage 2 der Fachprüfungsordnung wird wie in Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.
2. Im Übrigen bleibt die Fachprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016.
2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Fachprüfungsordnung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 11.03.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 16.03.2015.

Neubrandenburg, 16. März 2015



**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Anlage 1:



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für

Matrikelnummer:

1. Angaben zur Person

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor of Engineering

Hauptstudienfächer: Landschaftsarchitektur

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Die Akkreditierung wurde von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) akkreditiert.

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der Prüfung verwandte Sprache(n): Deutsch

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: akademischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Engineering)

Regelstudienzeit: 4 Jahre (8 Semester)

Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Nachweis eines Vorpraktikums von mindestens 3 Monaten (das Vorpraktikum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss entfallen, wenn eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Gartenbau, Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Techni-

sches Zeichnen, in der Land- oder Forstwirtschaft, oder in verwandten Lehrberufen nachgewiesen wird).

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: integrierter zweistufiger Studiengang / Vollzeitstudium

Anforderungen des Studienganges: Der Bachelor-Studiengang umfasst 240 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und beinhaltet eine studentische Arbeitsbelastung von 7.200 Stunden. Pro Semester sind 30 credits (900 h) zu erbringen. Der Studiengang kann somit in einer Regelstudienzeit von acht Semestern an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden. Von der Hochschule begleitete und reflektierte Praxisphasen in den jeweiligen Praxisbetrieben der Studierenden im Umfang von 20 Wochen sind obligatorisch in das Studium integriert. Das Studienprogramm umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit 33 Pflicht- und 9 Wahlmodule und schließt mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) ab.

Details: Ziel des Bachelor-Studiums Landschaftsarchitektur ist die Vermittlung naturwissenschaftlicher, planerischer, technischer und künstlerischer Grundlagen. Die Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeitsweise soll ebenso gestärkt werden wie die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten. Das Bachelor-Studium soll gesellschaftliches und planerisches Problembewusstsein schärfen und für die einschlägigen Berufsfelder der Landschaftsarchitektur und der Umweltdisziplinen die berufspraktischen Voraussetzungen schaffen. Für das Bachelor-Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten erforderlich, wovon einer studienbegleitend während der ersten 2 Semester erbracht werden kann. Das 6. Semester ist ein Praxissemester. Im 8. Semester soll i.d.R. die Bachelor-Thesis erstellt werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des 4. Semesters ist die Zwischenprüfung erbracht. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Kolloquiums ist die Abschlussprüfung erbracht.

Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg können Aufgaben und Probleme in allen Disziplinbereichen der Landschaftsarchitektur mit ingenieurmäßigen und ingenieurökologischen Methoden lösungsorientiert bearbeiten und besitzen insbesondere folgende Qualifikationen:

- Fachkompetenz in den Methoden der Landschaftsplanung und verwandten Flächenplanungen, unter anderem Planungen zur Umweltverträglichkeit und landschaftspflegerischen Begleitung von Ingenieurbauwerken und Siedlungsbebauung, Umweltgutachten zu Anlagen der alternativen Energieproduktion und Planungen im Bereich der Bauleitplanung.
- Fachkompetenz in den Praxisfeldern der öffentlichen Grün- und Naturschutzverwaltung.
- Fachkompetenz in der Anwendung moderner Planungs- und Darstellungsmethoden, insbesondere in den Bereichen CAD und GIS.
- Fachkompetenz in der objektbezogenen Entwurfs- und Ausführungsplanung der Landschaftsarchitektur, der Kalkulation und der Ausschreibung von Objektplanungen und ihrer Dokumentation.
- Fachkompetenz in der Bewältigung betrieblicher Abläufe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, der Führung von entsprechenden Bauvorhaben, einschließlich der Kenntnis ihrer vertragsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen.
- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der bildlichen und plastischen Gestaltung künstlerischer und planerischer Objekte, bis hin zum Modellbau nach Planvorlage oder Geländebild im Kontext zu EDV-gestützten Visualisierungen.
- Vertiefte Kenntnisse in der Verwendung von Pflanzen als Zierpflanzen aus Baum- schulsortimenten oder standortgerechten Pflanzen der potentiell natürlichen Vegetation.

- Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit in Planungsteams oder Verwaltungseinheiten bzw. einschlägigen Berufs- oder Interessenverbänden, Fähigkeiten zur Moderation und meditativer Begleitung öffentlichkeitsorientierter Planungsprozesse.

- Vertiefte Kenntnisse in den Grundlagen der Bau- und Gartengeschichte und den Problemen der Gartendenkmalpflege, insbesondere der Pflege- und Entwicklungsplanung und der Erarbeitung denkmalpflegerischer Zielstellungen für historische Grünflächen.

Der Abschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg zur Mitarbeit als Beamte oder Angestellte in Planung, Bauleitung, Kalkulation und Verwaltung von einschlägigen Ingenieurbüros, Ausführungsbetrieben und Verwaltungseinheiten der Garten- und Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus, des Natur- und Umweltschutzes und des Grünflächenmanagements.

Mit entsprechenden Praxisnachweisen gemäß Vorgabe der jeweiligen Kammern befähigt der Abschluss für die Aufnahme in eine Architekten- oder Ingenieurkammer sowie für die Bekleidung von Stellen des gehobenen Dienstes.

Mit dem Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen für ein Masterstudium in der genannten Fachrichtung (Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, Landschaftspflege, Naturschutz usw.) qualifiziert.

Gesamtnote Von den 42 Pflichtmodulen fließen mind. 35 benotete Module in die Gesamtnote (Endnote) ein. Hierzu müssen die Projektnoten und die Bachelorthesis sowie mind. 3 Wahlpflichtfachnoten zählen.

Zeugnis Zur bestandenen Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorthesis mit der erzielten Note, die Bezeichnung der einzelnen Module und Projektmodule mit den erzielten Noten sowie die Gesamtnote

Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten: Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Zwischen- und Abschlussprüfung.

Notenstatistik:	1,0 „Sehr gut“	A
	2,0 „Gut“	B
	3,0 „Befriedigend“	C
	4,0 „Ausreichend“	D
	5,0 „Nicht ausreichend“	E

Folgende Differenzierungen sind möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0

Gesamtklassifikation der Qualifikation: Note:

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung: Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Der akademische Grad Bachelor of Engineering ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of Engineering in der Landschaftsarchitektur

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:
Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences
Fachbereich LGGB
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom

Prüfungszeugnis vom

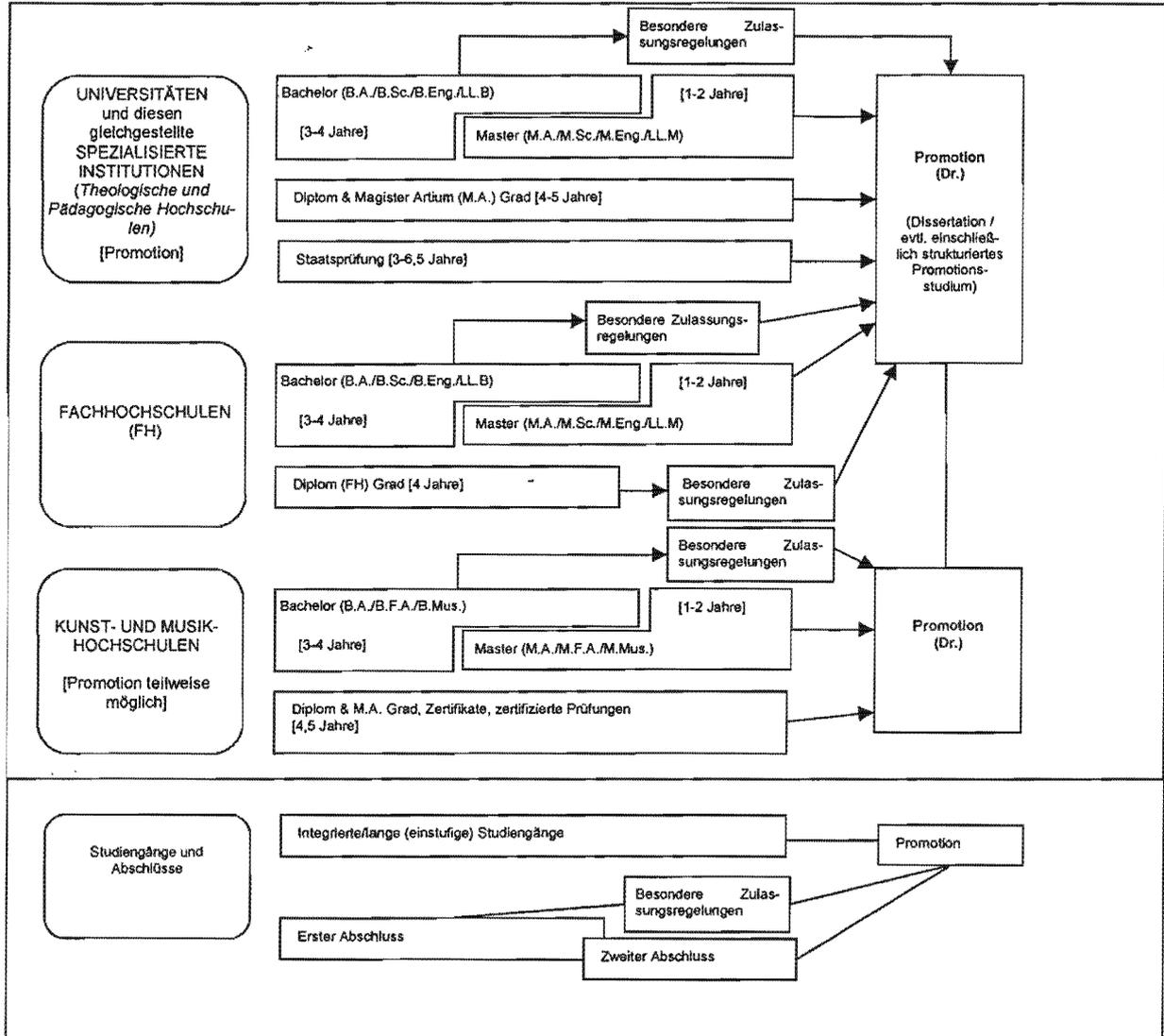
Transcript of Records

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan/In

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.¹⁰

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6

Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden Ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.